



► Nr. VO/2014/01347  
öffentlich

Lübeck, 11.02.2014

## Vorlage

Verantwortliche Bereiche:  
2.830 - Kurbetrieb Travemünde

Bearbeitung: Manfred Graf (E-Mail: manfred.graf@luebeck-tourismus.de Telefon: 04502 - 804 105)

## Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seebad Travemünde

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
19.02.2014	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
10.03.2014	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
11.03.2014	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.03.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Die als **Anlage II** beigefügte 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seebad Travemünde wird beschlossen

### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 Haushalt und Steuerung - zustimmend  
Ergebnis: 1.300 Recht - keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

  

Ja  
Nein

Begründung:

Kinder und Jugendliche sind nicht unmittelbar betroffen

Die Maßnahme ist:

  
  

neu  
freiwillig  
vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Voraussichtliche jährliche Mehreinnahmen Euro 10.000

### **Begründung:**

Siehe Anlage

### **Anlagen:**

- I Begründung
- II Änderungssatzung

- III Synopse
- IV Vergleichende Gegenüberstellung mit anderen Ostseebädern
- V Kalkulatio

Senator/in Sven Schindler

**Begründung:**

**Zur Satzungsbezeichnung**

Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein hat dem Kurbetrieb Travemünde zuletzt durch Bescheid vom 23.03.2011 die Berechtigung zur Weiterführung der Artbezeichnung „Seeheilbad“ erteilt. Diese Berechtigung soll auch in der Satzungsbezeichnung nach außen transportiert werden.

**Teil 1**

**Kurabgabe**

**Zu § 5 - Befreiungen**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die der Tatsache Rechnung trägt, dass auch andere Normen des Schwerbehindertenrechts, so z.B. das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) lediglich die Bezeichnung „Grad der Behinderung“ ohne entsprechende Prozentangabe verwenden.

**Teil 2**

**Strandbenutzungsgebühren**

**Zu § 17 - Höhe der Gebühr**

**Absatz 1**

Der Kurbetrieb schlägt eine Erhöhung der Strandbenutzungsgebühr pro Strandbesuch um 0,20 Euro (Stadtseite) und 0,40 Euro (Priwallseite) vor. Mit der Erhöhung der Abgabesätze trägt der Kurbetrieb Travemünde den Kostensteigerungen der letzten Jahre bei den im Bereich Strand zu erbringenden Leistungen Rechnung. Der Kurbetrieb erhofft sich eine Erhöhung des Kostendeckungsgrades. Die folgende Aufstellung verdeutlicht die Entwicklung der Erlöse und Aufwendungen:

**Strand Stadtseite:**

Kalenderjahr	Aufwendungen in Euro	Erlöse in Euro	Kostendeckungsgrad in %
2008	633.112	100.604	15,89
2009	581.966	114.884	19,74
2010	578.912	123.668	21,36
2011	599.991	68.168	11,36
2012	613.915	96.168	15,66

**Strand Priwallseite:**

Kalenderjahr	Aufwendungen in Euro	Erlöse in Euro	Kostendeckungsgrad in %
2008	274.458	12.927	4,71
2009	250.454	14.691	5,87
2010	221.385	17.374	7,85
2011	205.123	8.428	4,11
2012	243.768	13.039	5,35

Zu den Zahlen ist anzumerken, dass der Strandbetrieb der Betriebszweig ist, der in besonderem Maße witterungsabhängig ist. Dies gilt sowohl für die Aufwandseite (z. B. Hohe Kosten für die Seetangbeseitigung bei häufigen Nordost-Windlagen) als auch für die Erlösseite (Geringe Einnahmen bei einer geringen Anzahl von Sonnentagen in der Saison).

Neben der betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise ist auch das dem Gast zur Verfügung stehende Angebot zu betrachten. Dieses ist durch erhebliche Investitionen aus Mitteln des Kurbetriebs in den letzten Jahren laufend verbessert worden und hat eine weitere Attraktivitätssteigerung mit dem Abschluss der Baumaßnahme zur Neugestaltung der Strandpromenade erfahren. Beispielhaft sollen hier folgende Maßnahmen genannt werden:

- Errichtung der DLRG-Hauptwache
- Bau des Veranstaltungszentrums
- Bau des Piratenspielplatzes am Strand
- Erneuerung der Promadenbeleuchtung auf dem Priwall
- Bau der Seebrücke
- Neubau einer öffentlichen Toilettenanlage auf dem Priwall und Modernisierung bestehender Toilettenanlagen
- Sanierung und Erweiterung der Strandduschen
- Schaffung behindertengerechter Strandübergänge auf dem Priwall

Insbesondere die Infrastruktur für den Priwallstrand konnte deutlich verbessert werden. Neben dem Neubau einer Toilettenanlage und der Schaffung behindertengerechter Strandübergänge ist es gelungen, eine Strandkorbvermietung für den Priwallstrand zu gewinnen. Darüber hinaus sind Einrichtungen für sportliche Aktivitäten am Strand geschaffen worden. Unabhängig davon hält es der Kurbetrieb zurzeit für gerechtfertigt, die Strandbenutzungsgebühr auf dem Priwall geringer als auf der Stadtseite festzusetzen. Zum einen entspricht die Promenadensituation auf dem Priwall nicht den gängigen Standards, zum anderen ist die Parkplatzsituation auf dem Priwall im Vergleich zu Stadtseite unzureichend. Hinzu kommt, dass der Besuch des Priwallstrandes mit nicht unerheblichen Kosten für die Fährüberfahrt verbunden ist.

Vor diesem Hintergrund ist die vorgeschlagene Erhöhung der Strandbenutzungsgebühr aus Sicht des Kurbetriebs vertretbar. Die letzte Erhöhung der Strandbenutzungsgebühr erfolgte im Jahr 1993 (DM 5,-- auf der Stadtseite und DM 2,-- auf der Priwallseite).

Zur Information ist als **Anlage IV** eine vergleichende Gegenüberstellung der Gebührensätze anderer Ostseebäder beigefügt. Diese macht auch deutlich, dass unter Beachtung von Wettbewerbsgesichtspunkten einer weitergehenden Erhöhung Grenzen gesetzt sind.

### **Absatz 2**

Der ab 15.00 Uhr zu zahlende Tarif (Happy-Hour-Tarif) basiert auf der Gebühr für eine Tagesstrandkarte und erhöht sich entsprechend.

### **Absatz 3**

Der Preis für die Saisonstrandkarte ist auf der Basis von 12 Tagesbesuchen berechnet. Entsprechend der Erhöhung der Tagesgebühr erhöht sich auch der Preis für die Saisonstrandkarte.

## **Teil 3**

### **Gemeinsame Vorschriften**

#### **Zu § 19 - Ermäßigungen**

**Absatz 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die der Tatsache Rechnung trägt, dass auch andere Normen des Schwerbehindertenrechts, so z.B. das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) lediglich die Bezeichnung „Grad der Behinderung“ ohne entsprechende Prozentangabe verwenden.

## 7. Satzung

### zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seebad Travemünde vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seebad Travemünde in der Fassung vom 12.06.2001 (Lübecker Stadtzeitung vom 31.07.2001), zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 31.01.2012 (Lübecker Stadtzeitung vom 07.02.2012) durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom \_\_\_\_\_ wie folgt geändert:

#### 1.

#### Satzungsbezeichnung

**Die Satzung erhält folgende Bezeichnung:**

Satzung über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde vom 12.06.2001.

#### **TEIL 1 Kurabgabe**

#### 2.

#### § 5 – Befreiungen

**Absatz 1 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:**

5. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100.

#### **Teil 2 Strandbenutzungsgebühren**

#### 3.

#### § 17 - Höhe der Gebühr

**§ 17 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Strandbenutzungsgebühr beträgt  
auf der Stadtseite € 2,80  
auf dem Priwall € 1,40
- (2) Ab 15.00 Uhr beträgt die Gebühr auf der Stadtseite € 1,40, auf dem Priwall € 0,70.
- (3) Der Preis für die Saisonstrandkarte (§ 15) beträgt € 33,60.

**Teil 3**  
**Gemeinsame Vorschriften**

**4.**

**§ 19 Ermäßigungen**

**§ 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 erhalten bei Vorlage des gültigen Schwerbehindertenausweises auf die Kurabgabe bzw. die Strandbenutzungsgebühr eine Ermäßigung von 50 %, sofern nicht eine Befreiung nach § 5 Absatz 1 Ziffer 5 vorliegt.

**5.**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den

Der Bürgermeister

**Alte Fassung**

**Neue Fassung**

<p><b>Satzung</b></p> <p>über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seebad Travemünde vom 12. Juni 2001 in der Fassung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seebad Travemünde vom 31.01.2012</p>	<p><b>7. Satzung</b></p> <p>zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seebad Travemünde vom</p>								
<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), wird die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seebad Travemünde in der Fassung vom 12.06.2001 (Lübecker Stadtzeitung vom 31.07.2001), zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 28.09.2009 (Lübecker Stadtzeitung vom 06.10.2009) durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 25.11.2010 wie folgt geändert:</p>	<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seebad Travemünde in der Fassung vom 12.06.2001 (Lübecker Stadtzeitung vom 31.07.2001), zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 31.01.2012 (Lübecker Stadtzeitung vom 07.02.2012) durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom wie folgt geändert:</p>								
<p><b>TEIL 1</b> <b>Kurabgabe</b></p>	<p><b>TEIL 1</b> <b>Kurabgabe</b></p>								
<p><b>§ 5 - Befreiungen</b></p> <p>(1) Von der Kurabgabe sind freigestellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Nachweis des Lebensalters.</li> <li>2. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft dieser Person aufgenommen sind und die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.</li> <li>3. Studierende an den Hoch- und Fachschulen in der Hansestadt Lübeck mit gültigem Studentenausweis.</li> <li>4. Teilnehmer/innen an den vom Kurbetrieb Travemünde anerkannten sportlichen Veranstaltungen für deren Dauer, soweit sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.</li> <li>5. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 %.</li> <li>6. Die Begleitperson eines Schwerbehinderten, sofern eine ständige Begleitung notwendig ist und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist.</li> <li>7. Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Hansestadt Lübeck.</li> </ol> <p>OstseeCard-Inhaber/innen aus anderen Orten während der Geltungsdauer der Karte</p>	<p><b>§ 5 - Befreiungen</b></p> <p>(1) Von der Kurabgabe sind freigestellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Nachweis des Lebensalters.</li> <li>2. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft dieser Person aufgenommen sind und die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.</li> <li>3. Studierende an den Hoch- und Fachschulen in der Hansestadt Lübeck mit gültigem Studentenausweis.</li> <li>4. Teilnehmer/innen an den vom Kurbetrieb Travemünde anerkannten sportlichen Veranstaltungen für deren Dauer, soweit sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.</li> <li>5. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100.</li> <li>6. Die Begleitperson eines Schwerbehinderten, sofern eine ständige Begleitung notwendig ist und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist.</li> <li>7. Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Hansestadt Lübeck.</li> </ol> <p>OstseeCard-Inhaber/innen aus anderen Orten während der Geltungsdauer der Karte</p>								
<p><b>TEIL 2</b> <b>Strandbenutzungsgebühren</b></p>	<p><b>TEIL 2</b> <b>Strandbenutzungsgebühren</b></p>								
<p><b>§ 17 Höhe der Gebühr</b></p> <p>(1) Die Strandbenutzungsgebühr beträgt</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">auf der Stadtseite</td> <td style="width: 50%;">auf dem Priwall</td> </tr> <tr> <td align="center">€ 2,60</td> <td align="center">€ 1,-</td> </tr> </table> <p>(2) Ab 15.00 Uhr beträgt die Gebühr auf der Stadtseite € 1,50, auf dem Priwall € 0,60.</p> <p>(3) Der Preis für die Saisonstrandkarte (§ 15) beträgt € 31,20.</p>	auf der Stadtseite	auf dem Priwall	€ 2,60	€ 1,-	<p><b>§ 17 - Höhe der Gebühr</b></p> <p>(1) Die Strandbenutzungsgebühr beträgt</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">auf der Stadtseite</td> <td style="width: 50%;">auf dem Priwall</td> </tr> <tr> <td align="center">€ 2,80</td> <td align="center">€ 1,40</td> </tr> </table> <p>(2) Ab 15.00 Uhr beträgt die Gebühr auf der Stadtseite € 1,40, auf dem Priwall € 0,70.</p> <p>(3) Der Preis für die Saisonstrandkarte (§ 15) beträgt € 33,60.</p>	auf der Stadtseite	auf dem Priwall	€ 2,80	€ 1,40
auf der Stadtseite	auf dem Priwall								
€ 2,60	€ 1,-								
auf der Stadtseite	auf dem Priwall								
€ 2,80	€ 1,40								

Alte Fassung

Neue Fassung

<b>Teil 3 Gemeinsame Vorschriften</b>	<b>Teil 3 Gemeinsame Vorschriften</b>
<b><u>§ 19 - Ermäßigungen</u></b>  (1) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50% erhalten bei Vorlage des gültigen Schwerbehindertenausweises auf die Kurabgabe bzw. die Strandbenutzungsgebühr eine Ermäßigung von 50 %, sofern nicht eine Befreiung nach § 5 Absatz 1 Ziffer 5 vorliegt.	<b><u>§ 19 - Ermäßigungen</u></b>  (1) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 erhalten bei Vorlage des gültigen Schwerbehindertenausweises auf die Kurabgabe bzw. die Strandbenutzungsgebühr eine Ermäßigung von 50%, sofern nicht eine Befreiung nach § 5 Absatz 1 Ziffer 5 vorliegt.
Lübeck, den 31.01.2012  <b>DER BÜRGERMEISTER</b>	Lübeck, den  <b>DER BÜRGERMEISTER</b>

<b>Ort</b>	<b>Strandbenutzungsgebühr</b>
<b>Boltenhagen</b>	<b>Hauptsaison: 2,50 €</b>
<b>Dahme</b>	<b>Hauptsaison: 3,00 €</b>
<b>Eckernförde</b>	keine Strandbenutzungsgebühr
<b>Fehmarn</b>	<b>Hauptsaison: 1,90 €</b>
<b>Glücksburg</b>	<b>Hauptsaison: 2,60 €</b> ab 15:00 Uhr: 1,30 €
<b>Grömitz</b>	<b>Hauptsaison: 3,00 €</b> ab 15:00 Uhr: 2,00 €;
<b>Großenbrode</b>	<b>Hauptsaison: 2,20 €</b>
<b>Heiligenhafen</b>	<b>Hauptsaison: 2,70 €</b>
<b>Hohwacht</b>	<b>Hauptsaison: 2,20 €;</b>
<b>Kellenhusen</b>	<b>Hauptsaison: 3,00 €</b>
<b>Laboe</b>	<b>Hauptsaison: 2,00 €</b>
<b>Neustadt</b>	<b>Hauptsaison: 2,50 €</b>
<b>Scharbeutz</b>	<b>Hauptsaison: 2,60 €;</b> ab 15:00 Uhr: 1,60 €
<b>Schönberg</b>	<b>Hauptsaison: 2,00 €</b>
<b>Sierksdorf</b>	<b>Hauptsaison: 2,50 €</b>
<b>Timmendorfer Strand</b>	<b>Hauptsaison: 3,00 €;</b> ab 17:00 Uhr: 1,50 €
<b>Travemünde</b>	<b>Hauptsaison*</b> Stadtseite 2,80 € Priwall 1,40 € Ab 15.00 Uhr: Stadtseite 1,40 € auf dem Priwall 0,70 €
<b>Warnemünde</b>	keine Strandbenutzungsgebühr

## Nachkalkulation per 31.12.2012

Aufwendungen nach Bereichen nach Aufwandsarten	Strandbenutzung	Strandbenutzung
	Stadtseite	Priwall
	rd. €	rd. €
1	5	6
1. Materialaufwand	415.946,56	166.831,77
2. Löhne und Gehälter	75.264,21	37.736,70
3. Soziale Abgaben	15.573,49	7.910,71
4. Aufwendungen für Altersversorgung	6.037,82	3.026,53
5. Abschreibungen	84.559,09	16.147,52
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00
7. Steuern	938,00	630,21
8. Andere betriebliche Aufwendungen	15.596,58	11.484,76
<b>9. Summe 1 - 8</b>	<b>613.915,75</b>	<b>243.768,20</b>
<b>10. Sonstige Kosten</b>		
a) Verwaltungskostenumlage	148.092,59	67.251,61
b) Korrektur Abschreibung	0,00	0,00
c) Nebenkosten Ostseecard	2.246,58	187,22
d) Kosten aufzuteilende öffentl. BA	55.101,08	51.334,68
e) Kalkulatorische Zinsen	2.245,50	480,75
f) Umverteilung Kosten	0,00	0,00
g) sonst. kalkulatorische Kosten	-17.600,00	-6.100,00
<b>11. Aufwendungen 1 - 10</b>	<b>804.001,50</b>	<b>356.922,46</b>
<b>12. Betriebserträge</b>		
a) Erlöse	174.408,76	18.201,39
b) Umverteilung Einnahmen	456.300,00	62.500,00
c) fiktive Einnahmen	24.300,00	15.700,00
<b>13. Betriebserträge insgesamt</b>	<b>655.008,76</b>	<b>96.401,39</b>
<b>14. Überdeckung (+) ; Unterdeckung (-)</b>	<b>-148.992,74</b>	<b>-260.521,07</b>